



gemeinde mönchaltorf

**Antrag und Beleuchtender Bericht an die
Stimmberechtigten für die**

Kommunale Urnenabstimmung

vom Sonntag, 4. März 2018

Vorlage:

**„Totalrevision der Gemeindeordnung der
Gemeinde Mönchaltorf“**

Gemeindeverwaltung Mönchaltorf
Esslingerstrasse 2
8617 Mönchaltorf
Tel. 044 949 40 10
E-Mail: gemeinde@moenchaltorf.ch
www.moenchaltorf.ch

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Liebe Mönchaltorferinnen und Mönchaltorfer

Am 4. März 2018 entscheiden Sie an der Urne über die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf.

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 bildete bis Ende Jahr 2017 die Rechtsgrundlage für das Gemeindewesen im Kanton Zürich. Die Anforderungen an die Zürcher Gemeinden in den letzten Jahrzehnten sind stark gestiegen. Die Einwohner/innen erwarten gute Dienstleistungen, eine hohe Effizienz, eine transparente und vergleichbare Haushaltsführung und dennoch eine ausreichende demokratische Mitsprache. Das vom Kantonsrat am 20. April 2015 beschlossene neue Gemeindegesetz soll die Selbstständigkeit der Gemeinden und die demokratische Mitwirkung der Bevölkerung stärken, die Führungsinstrumente verbessern, die Haushaltsführung modernisieren und die kantonale Unterstützung für Gemeindereformen sicherstellen. Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz verfolgt das zentrale Ziel, dass die Gemeinden ihre Aufgaben eigenständig, demokratisch abgestützt und wirtschaftlich erbringen können. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Erweiterung der Organisationsspielräume (Stärkung Führung durch Gemeinderat, Aufgabendelegation an einzelne Behördenmitglieder oder an Verwaltungsmitarbeitende)
- Wegfall der kantonalen Vorgaben bezüglich Gebühren (Gemeinden sind frei in der Ausgestaltung)
- Neue Rechnungslegung HRM2 (Annäherung an Privatwirtschaft, verbesserte Transparenz durch Reporting)
- Möglichkeit zur Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission für Versammlungsgemeinden
- Zweckverbände: neu selber vermögensfähig, Änderung von Verträgen an Urne
- Neue Gestaltung der kantonalen Beiträge für Gemeindefusionen (Pauschalbeiträge an Projektkosten, Zusammenarbeitsverträge, Entschuldungsbeiträge)

Der Regierungsrat legte das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2018 fest. Das neue Gemeindegesetz erfordert bis spätestens am 31. Dezember 2021 umfangreiche Anpassungen an den Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden. Damit die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf auf den Beginn einer Behördenamtsdauer in Kraft treten kann, verfolgte der Gemeinderat das Ziel, die neue Gemeindeordnung bereits bis zu Beginn der neuen Legislatur 2018 - 2022 zu revidieren.

Der Gemeinderat Mönchaltorf hat für die Teilrevision der Gemeindeordnung Mönchaltorf die folgenden grundsätzlichen Zielsetzungen definiert:

- Stärkung der Kompetenzen des Gemeinderates als Planungs- und Führungsorgan
- Beibehaltung einer starken Schulpflege mit entsprechenden Kompetenzen
- Beibehaltung der Sozialbehörde als eigenständige Kommission; mit einer Ausweitung des Aufgabenfeldes (Asylwesen)
- Beibehaltung der heutigen Rechnungsprüfungskommission
- Beibehaltung der heutigen Finanzkompetenzen (einige Anpassung im Bereich Liegenschaften des Finanzvermögens)
- Massvolle Ausweitung der heutigen Aufgabendelegation an die Verwaltung, wo sinnvoll und angezeigt

Die neue Gemeindeordnung, basierend auf dem neuen kantonalen Gemeindegesetz, soll auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen und die Miliztauglichkeit stärken. Insbesondere die Behördenorganisation muss den veränderten übergeordneten Gesetzesbestimmungen angepasst werden. Am System der direkten Demokratie mit der Gemeindeversammlung wird festgehalten. Der Gemeinderat als oberste Behörde behält sieben Mitglieder. Während die Schulpflege und die Sozialbehörde als eigenständige Kommissionen mit je fünf Mitgliedern definiert werden, sind die Kommission Älterwerden in Mönchaltorf, die Kommission Integration und die Kommission Kultur als dem Gemeinderat unterstellt Kommissionen vorgesehen.

Eine nach bewährtem Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission soll den Finanzaushalt und das Rechnungswesen prüfen. Das neue kantonale Gemeindegesetz lässt die Möglichkeit zu, der Rechnungsprüfungskommission auch Aufgaben einer Geschäftsprüfung zu überbinden, was bedeutet, dass neben der finanziellen auch die sachliche Angemessenheit (inhaltliche Prüfung, z.B. technische Hintergründe) geprüft würde. Zudem obliegt einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde. Das heisst, die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission würde die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Schulpflege und der Verwaltung in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte während des Jahres prüfen und entsprechend Bericht erstatten. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass dies zu einer Aufblähung der politischen Gemeindestruktur führen würde. Zudem benötigt es nach Ansicht des Gemeinderates für die sachliche Beurteilung von Vorlagen nicht eine Kommission. Die Prüfung in Bezug auf die sachliche Angemessenheit soll auch in Zukunft den Stimmberechtigten überlassen werden. Mit der Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müsste zudem jährlich zwingend ein Geschäftsbericht verfasst werden. Auf eine Geschäftsprüfungskommission und auf den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand soll nach Ansicht des Gemeinderates Mönchaltorf, nicht zuletzt auch aufgrund der Gemeindegroesse von Mönchaltorf, verzichtet werden.

Mit Schreiben vom 30. September 2017 reichten Patrick Scheidegger und Andreas Flükiger dem Gemeinderat Mönchaltorf eine Einzelinitiative in Bezug auf die mögliche Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ein. Die Einzelinitiative verlangt, dass die in Revision befindliche Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit der Variante einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (siehe Art. 47 neue Gemeindeordnung, Aufgaben RGPK) zur Abstimmung gebracht wird. Diesem Wunsch haben sich mehrheitlich auch die zur Vernehmlassung eingeladenen Politischen Parteien (FDP, SP, SVP) sowie die Rechnungsprüfungskommission angeschlossen.

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative als rechtmässig und gültig angenommen und unterbreitet, auch in Kenntnis der im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bei den Politischen Parteien und Behörden eingegangenen Stellungnahmen, im Sinne einer freien Wahl des bevorzugten Modells, beide Varianten (Rechnungsprüfungskommission oder Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) der Abstimmung.

Abstimmungsempfehlungen

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, den Stimmberchtigten mit der Variante Rechnungsprüfungskommission (Vorlage 1A) eine gute und zweckmässige neue Gemeindeordnung vorzulegen. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ist eine Revision der Gemeindeordnung notwendig.

Der Gemeinderat empfiehlt:

1A	Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission	JA
1B	Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	NEIN
1C	Stichfrage	Vorlage 1A

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt:

1A	Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission	JA
1B	Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission	JA
1C	Stichfrage	Vorlage 1B

Gemeinderat Mönchaltorf

Organisatorisches

Aktenauflage

Der Antrag des Gemeinderates mit den massgebenden Akten liegen den Stimmberchtigten im Gemeindehaus (Esslingerstrasse 2, Mönchaltorf) zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberchtigten zugestellt. Zudem kann der Berichtstext auf der Gemeinde Webseite: www.moenchaltorf.ch (unter Politik, Abstimmungen und Wahlen) heruntergeladen oder unter Tel. 044 949 40 10 bzw. E-Mail: gemeinde@moenchaltorf.ch bestellt werden.

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bezüglich Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis verwiesen. Das Stimmmaterial wird bis zum 9. Februar 2018 an alle Stimmberchtigten der Gemeinde Mönchaltorf versandt.

Kommunale Vorlagen

Der kommunalen Urnenabstimmung werden zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf folgende Vorlagen unterbreitet:

- 1A. Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer **Rechnungsprüfungskommission**.
- 1B. Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer **Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**.
- 1C. **Stichfrage:** Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die totalrevidierte Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission (Vorlage 1A) als auch die totalrevidierte Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission (Vorlage 1B) angenommen werden?

Erlangt eine der beiden Vorlagen (1A bzw. 1B) mehr Ja- als Nein-Stimmen und wird sie somit von den Stimmberchtigten angenommen, tritt die entsprechende neue Gemeindeordnung (entweder mit RPK oder mit RGPK) in Kraft. Erhalten beide Vorlagen mehr Ja- als Nein-Stimmen, entscheidet die Stichfrage 1C.

Bericht des Gemeinderates Mönchaltorf

Das Wichtigste in Kürze

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz erfordert die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf. Die neue Gemeindeordnung soll auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten und die Militärtauglichkeit stärken. Die Behördenorganisation muss den veränderten übergeordneten Gesetzesbestimmungen angepasst werden. Während Schulpflege und Sozialbehörde in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommissionen mit je fünf Mitgliedern definiert werden, sind die Kommission Älterwerden in Mönchaltorf, die Kommission Integration und die Kommission Kultur als dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen vorgesehen.

Eine nach bewährtem Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission soll den Finanzaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten prüfen. Die Rechnungsprüfungskommission prüft ferner alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten entscheiden. Das neue kantonale Gemeindegesetz lässt die Möglichkeit zu, die Rechnungsprüfungskommission als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission auszustalten. Diese würde die Anträge an die Stimmberchtigten über die finanzielle Angemessenheit hinaus auch auf ihre sachliche Angemessenheit (inhaltliche Prüfung, technische Hintergründe) hin prüfen. Zudem obliegt einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde. Das heißt, die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission würde die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Schulpflege und der Verwaltung in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte während des Jahres prüfen und entsprechend Bericht erstatten. Mit der Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müsste zudem zwingend ein Geschäftsbericht verfasst werden.

Aufgrund der erweiterten Prüfungsbefugnis und der zu prüfenden Geschäftsführung von Gemeinderat, Schulpflege und Verwaltung hätte die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einerseits eine stärkere Kontrolle, andererseits jedoch eine erhebliche Mehrbelastung der Behördenmitglieder (Gemeinderat, Schulpflege, Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) sowie der Verwaltung zur Folge. Die Kosten für den entsprechenden Verwaltungsaufwand sind erheblich. Zudem ist der Entscheid über die sachliche Angemessenheit eines Antrags nach Ansicht des Gemeinderats Angelegenheit der Gemeindeversammlung und somit von den Stimmberchtigten.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten, die Vorlage 1A (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer **Rechnungsprüfungskommission**) anzunehmen, die Vorlage 1B (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) abzulehnen und sich **bei der Stichfrage für die Vorlage 1A** zu entscheiden.

Neue Behördenorganisation

Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft zum neuen Gemeindegesetz die Leitungsfunktion des Gemeinderates hervorgehoben: „Die Prinzipien moderner Verwaltungsführung fordern eine einfache, klare und einheitliche politische Führung der Gemeinde. Entsprechend zielt die Gesetzesvorlage darauf hin, die Leitungsfunktion des Gemeinderates zu stärken und den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Behördenstrukturen mehr Freiheit einzuräumen. Die Bestimmungen nennen die wichtigsten Aufgaben des Gemeinderates. Die Verantwortung über deren Erfüllung kann er nicht an Kommissionen, Gemeindeangestellte oder an Dritte delegieren. Dem Gemeinderat obliegen die politische Planung (z.B. Finanz- und Aufgabenplan, Budget), die nachhaltige Führung und Koordination der Gemeindetätigkeiten (z.B. Legislaturziele) sowie die Berichterstattung darüber. Der Gemeinderat organisiert, beaufsichtigt und führt die Verwaltung. Er ist die oberste Behörde der Gemeinde.“

Es ist vom kantonalen Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass Kommissionen dem Gemeinderat gleichgestellt sind. Das neue Gemeindegesetz kennt den Begriff von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen nicht mehr. Derartige Kommissionen sind in der Gemeinde Mönchaltorf bis heute die Schulpflege und die Sozialbehörde.

Das neue Gemeindegesetz sieht eigenständige Kommissionen und unterstellte Kommissionen vor. Daher führt die neue Gemeindeordnung neben Gemeinderat (Art. 23 ff. nGO*) und Rechnungsprüfungskommission bzw. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Art. 46 ff. nGO) explizit eigenständige Kommissionen (Art. 29 ff. nGO) und unterstellte Kommissionen (Art. 45 nGO) als Behörden auf. Eigenständige Kommissionen unterstehen nicht der Aufsicht des Gemeinderates. Sie handeln anstelle des Gemeinderates und sind berechtigt, der Gemeindeversammlung eigene Anträge zu stellen. Die Gemeindeordnung kann das direkte Antragsrecht für eine eigenständige Kommission jedoch auch ausschliessen.

Die Schulpflege (Art. 29 ff. nGO) und die Sozialbehörde (Art. 40 ff. nGO) sind in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommissionen vorgesehen. Hingegeben werden die Kommission Älterwerden in Mönchaltorf, die Kommission Integration und die Kommission Kultur als unterstellte Kommissionen definiert. Der Gemeinderat kann unterstellten Kommissionen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Die unterstellten Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Er bestimmt zudem die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen in einem Behörderlass. Gemeinderat, Schulpflege, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission bzw. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden vom Volk gewählt. Die Mitglieder der unterstellten Kommissionen sind entweder Gemeinderäte oder sie werden vom Gemeinderat ernannt.

Ausschüsse des Gemeinderates (Ausschuss Einbürgerungen, Ausschuss Finanzen, Ausschuss Personal, Ausschuss Steuern) und beratende Kommissionen (Kommission Bau, Kommission Energie, Kernstab) werden nicht in der neuen Gemeindeordnung, sondern in der Organisationsverordnung des Gemeinderates geregelt und bilden nicht Gegenstand dieser Abstimmung. Der Gemeinderat sieht jedoch vor, die allermeisten bisherigen Ausschüsse und beratenden Kommissionen beizubehalten, da sie sich in der Vergangenheit bewährt haben.

*nGO = neue Gemeindeordnung Mönchaltorf

Neue Ausgestaltung der Behörden und Kommissionen

Eigenständige Kommissionen (§51 nGG)

¹ Die Gemeindeordnung kann Kommissionen bezeichnen, die ihm Rahmen ihrer Aufgaben **an-stelle des Gemeindevorstands** handeln.

² Die Kommissionen bestehen **aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, die oder der dem Gemeindevorstand angehört, sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.**

³ Die Gemeindeordnung regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen.

⁴ Die Kommissionen können den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparklament Geschäfte zur Beschlussfassung unterbreiten lassen. Sie legen dazu ihre Geschäfte dem Gemeindevorstand vor, der sie dem zuständigen Organ mit seiner Abstimmungsempfehlung unterbreitet.

⁵ Die Gemeindeordnung kann das direkte Antragsrecht gemäss Abs. 4 ausschliessen.

Vorgesehen in neuer Gemeindeordnung:

- **Schulpflege** (von Gesetzes wegen sowieso eine eigenständige Kommission, §56 nGG)
- **Sozialbehörde** (ohne eigenes Antragsrecht, jedoch mit Urnenwahl, Ausweitung Aufgabenfeld um Asylwesen)

Unterstellte Kommissionen (§50 nGG)

¹ Der Gemeindevorstand kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen **zur selbständigen Erledigung übertragen**. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen.

² Der Gemeindevorstand **regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der Kommissionen in einem Behördenerlass.**

³ Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeindevorstands.

Vorgesehen in neuer Gemeindeordnung:

- Kommission Älterwerden in Mönchaltorf
- Kommission Integration
- Kommission Kultur

Beratende Kommissionen und Sachverständige (§46 nGG)

Eine Behörde kann zur **Vorberatung ihrer Geschäfte Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.**

Beibehaltung der heutigen beratenden Kommissionen:

- Kommission Bau
- Kommission Energie
- Kernstab

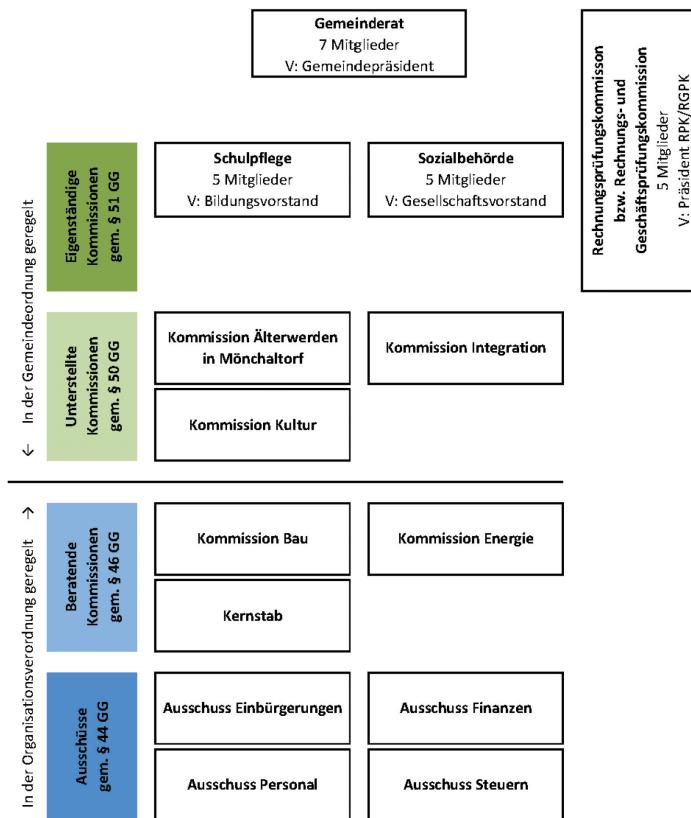
Ausschüsse (§44 nGG)

Eine Behörde kann **einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen**. Die Mitglieder und Ausschüsse sind zur Übernahme der Aufgaben verpflichtet.

Beibehaltung der heutigen Ausschüsse:

- Ausschuss Einbürgerungen
- Ausschuss Finanzen
- Ausschuss Personal
- Ausschuss Steuern

Aufbauorganisation: Grafische Darstellung



Legende:

V = Vorsitz

RV = Ressortvorstand (Gemeinderatsmitglied)

Gemeinderat (Art. 23 ff nGO)

Der Gemeinderat als oberstes Planungs- und Führungsorgan besteht weiterhin aus 7 Mitgliedern (Art. 23 Abs. 2 nGO). Die Anzahl Exekutivmitglieder lässt eine adäquate Verteilung der Last zu. Das Amt bleibt dadurch miliztauglich und ermöglicht eine breite Meinungsvielfalt. Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an einzelne Mitglieder und Ausschüsse (Art. 21 nGO) oder an Gemeindeangestellte übertragen (Art. 24 nGO). Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Dank einer konsequenten Trennung von strategischen und operativen Aufgaben können die Milizpolitiker wirkungsvoll von operativen Aufgaben entlastet werden.

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates (Art. 28 nGO) bleiben weitgehend unverändert. Einzig seine Kompetenz in Bezug auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens werden, gestützt auf die Empfehlungen des Kantons in der Mustergemeindeordnung, erhöht bzw. neu definiert.

Schulpflege (Art. 29 ff nGO)

Die Schulpflege besteht weiterhin aus 5 Mitgliedern (Art. 29 nGO). Der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege werden an der Urne gewählt (Art. 6 nGO). Die Schulpflege ist von Gesetzes wegen als eigenständige Behörde zu führen. In der neuen Gemeindeordnung behält die Schulpflege das eigene Antragsrecht an die Gemeindeversammlung bzw. an die Urne (Art. 32 nGO).

Die Schulpflege kann bestimmte Aufgaben an Gemeindeangestellte zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulgesetzes. Dank einer konsequenten Trennung von strategischen und operativen Aufgaben können die Milizpolitiker wirkungsvoll von operativen Aufgaben entlastet werden. Die Finanzkompetenzen der Schulpflege (Art. 36 nGO) bleiben unverändert.

Sozialbehörde (Art. 40 ff nGO)

Bis anhin war die Sozialbehörde eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. In der neuen Gemeindeordnung behält sie ihre bisherigen Kompetenzen und wird als eigenständige Kommission geführt. Sie besteht weiterhin aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und vier weiteren Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden (Art. 40 nGO und Art. 6 nGO).

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Neu wird der Sozialbehörde der Aufgabenbereich des Asylwesens übertragen. Die Aufgaben im Bereich des Asylwesens sind thematisch sehr nahe am Bereich der Sozialhilfe. Die Verbindung dieser Aufgabenbereiche macht deshalb grossen Sinn. Zudem wird mit dieser Aufgabenerweiterung dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sozialbehörde ursprünglich auch für das Vormundschaftswesen zuständig war und dieses Aufgabenfeld seit der Bildung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) weggefallen ist.

Die neue Gemeindeordnung sieht vor, dass die Sozialbehörde über kein direktes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung bzw. an die Urne verfügt. Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen. Der Gemeinderat entscheidet selbstständig, ob er diese an die Gemeindeversammlung bzw. die Urne weiterleitet.

Kommission Älterwerden in Mönchaltorf, Kommission Integration, Kommission Kultur (Art. 45 nGO)

Die Kommission Älterwerden in Mönchaltorf, die Kommission Integration und die Kommission Kultur sind neu dem Gemeinderat unterstellt Kommissionen (Art. 45 nGO). Unterstellte Kommissionen bekommen vom Gemeinderat bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. Die Anzahl Mitglieder soll sich am Aufgabenumfang messen. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, mit der Ausgestaltungsmöglichkeiten in der neuen Organisationsverordnung eine politisch breit abgestützte, jedoch auch möglichst effiziente und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch die Mönchaltorfer Behörden sicherzustellen. Er sieht vor, die Kommissionen Älterwerden in Mönchaltorf, Integration und Kultur grundsätzlich mit den bisherigen Entscheidungs- und Finanzbefugnissen auszugestalten. Die bisherige Ausgestaltung dieser Behörden hat sich bewährt.

Ausgestaltung Rechnungsprüfungskommission (Art. 46 ff nGO)

Eine nach dem bisherigen, bewährten Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission (RPK) – wie es der Gemeinderat den Stimmberchtigten beantragt – prüft den Finanzaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten entscheiden, werden ebenfalls von der RPK geprüft (Art. 47 Abs. 1 nGO). Die Prüfungskompetenz der RPK umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit (Art. 47 Abs. 2 nGO).

Möglichkeit der Einführung einer zusätzlichen Geschäftsprüfung durch die RPK

Das neue kantonale Gemeindegesetz ermöglicht neuerdings nicht nur Parlamentsgemeinden, sondern auch Versammlungsgemeinden – wie der Gemeinde Mönchaltorf – durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in der Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung einzuführen (§ 60 Abs. 3 nGG). Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) prüft wie eine Rechnungsprüfungskommission die Vorlagen an die Stimmberchtigten, die finanzielle Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben (§ 59 Abs. 2 nGG). Weiter prüft sie ebenso zwingend die Geschäftsführung der Gemeinde und den Geschäftsbericht (detaillierte Erläuterungen dazu siehe unten). Weiter besteht die Möglichkeit, die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zusätzlich für die Prüfung von Vorlagen an die Stimmberchtigten ohne finanzielle Tragweite zu ermächtigen (§ 61 Abs. 2 lit. b nGG). Die Prüfung würde sich nicht – wie bei der Rechnungsprüfungskommission – auf die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit beschränken, sondern es wäre auch eine Prüfung der sachlichen Angemessenheit vorgesehen.

Bereits im Kantonsrat war es sehr umstritten, ob es für Gemeinden mit Gemeindeversammlungen überhaupt möglich sein soll, eine Geschäftsprüfungskommission einzuführen. Ein entsprechender Antrag wurde nur knapp angenommen. Die Möglichkeit mit dem neuen Gemeindegesetz auch in Versammlungsgemeinden eine RGPK einzurichten, wurde in den vergangenen Monaten auch in anderen, teilweise sogar deutlich grösseren Gemeinden auf politischer Ebene diskutiert (Fehraltorf, Gossau ZH, Meilen, Richterswil, etc.). In den genannten Gemeinden verzichtete das Stimmvolk schlussendlich auf die Schaffung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und sprach sich für die Beibehaltung der Rechnungsprüfungskommission aus.

Weiterführung einer offenen und transparenten Zusammenarbeit mit der RPK

Der Gemeinderat lehnt eine enge Zusammenarbeit mit der RPK nicht ab. Im Gegenteil pflegt der Gemeinderat ein offenes und transparentes Verhältnis zur RPK. Auf die Einführung einer RGPK muss aber nach Ansicht des Gemeinderates verzichtet werden. Das politische Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, der RPK und dem Gemeinderat funktioniert in Mönchaltorf sehr gut. Die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und der RPK ist konstruktiv und die Diskussion zwischen den beiden Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte. Komplexe Sachverhaltung und politisch anspruchsvolle Themen werden jeweils frühzeitig gemeinsam besprochen.

Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass nicht nur die Anträge an die Gemeindeversammlung bzw. die Urne von finanzieller Tragweite (insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Kreditbeschlüsse) der RPK unterbreitet werden. Die Rechnungsprüfungskommission hat Zugriff auf alle Beschlüsse des Gemeinderates, die in irgendeiner Weise finanziellen Charakter aufweisen. Die Prüfung der sachlichen Angemessenheit (inhaltliche Prüfung, technische Hintergründe) ist nach Meinung des Gemeinderates jedoch Sache der Stimmberchtigten. Es braucht dafür keine Kommission. In der gelebten direkten Demokratie gilt der Souverän, also die Stimmberchtigten, als oberstes Organ.

Wesentlicher Mehraufwand durch zusätzliche Prüfung der Geschäftsführung der Gemeinde

Mit der Einführung einer RGPK wäre eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes zu erwarten, da die RGPK nebst den Abstimmungsvorlagen auch vor allem die Geschäftsführung der Gemeinde zu prüfen hätte. Die Prüfung der Geschäftsführung ist eine ständige Prüfung, welche über das ganze Jahr erfolgt. Eine RGPK prüft nicht nur die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung, sondern allgemein der Gemeinde. In Einheitsgemeinden prüft sie also auch die Geschäftsführung der Schulpflege. Damit eine Geschäftsprüfung der abgeschlossenen Geschäfte überhaupt möglich wäre, müssten sich die einzelnen Mitglieder der RGPK das nötige fachliche Hintergrundwissen in den verschiedensten Bereichen des Gemeindewesens sowie in Bezug auf die realisierten Projekte aneignen. Dazu wären regelmässige Besprechungen und Austauschsitzungen mit den Mitgliedern des Gemeinderates und der Schulpflege sowie aber auch mit den zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden nötig. Diese Mehrbelastung würde unweigerlich auch zu höheren Behördenentschädigungen wie auch zu einem höheren Personalaufwand auf der Verwaltung führen.

Pflicht zur Verfassung eines jährlichen Geschäftsberichtes bringt unnötigen Mehraufwand

Der Gemeinderat legt heute grossen Wert auf eine transparente und offene Informationspolitik. Nach jeder Gemeinderatssitzung wird eine Medienmitteilung publiziert. Auf der Gemeinde- und Schulwebsite wird beinahe täglich über wichtige Angelegenheiten informiert. Für grössere Projektvorhaben finden jeweils Informationsveranstaltungen statt, an denen der Gemeinderat im Detail über die geplanten Projekte informiert. Vor jeder Gemeindeversammlung findet ein Gespräch zwischen dem Gemeinderat und den Dorfparteien (FDP, SP, SVP) statt. Der Gemeinderat informiert die Vertreter/innen der Dorfparteien über die traktandierten Geschäfte im Detail und beantwortet offene Fragen. Zudem berichten der Gemeinderat, die Schulpflege, die Verwaltung und die verschiedenen Bereiche und Aussenstellen regelmässig über ihre Dienstleistungen, Angebote oder auch Anlässe in den Mönchaltorfer Nachrichten.

Mit der Einführung einer RGPK wäre einhergehend, dass der Gemeinderat jährlich zusätzlich zwingend einen Geschäftsbericht verfassen müsste, welcher durch die RGPK zu prüfen und durch die Gemeindeversammlung abzunehmen wäre (§ 61 Abs. 2 und 134 Abs. 2 nGG). Das generiert einen beachtlichen administrativen Aufwand und hätte beträchtliche Zusatzkosten zur Folge, die den beschlossenen Sparmassnahmen zuwiderlaufen würden. Zudem würden im Geschäftsbericht lediglich die Geschäfte des vergangenen Jahres präsentiert, was nach Ansicht des Gemeinderates für den Stimmbürger keinen Mehrwert bringen würde, da es dabei lediglich um Geschichtsschreibung ginge.

Der Gemeinderat will die Stimmberchtigten vielmehr zu einem aktuellen Zeitpunkt gezielt über anstehende Projekte oder wesentliche Neuerungen auf der Verwaltungsebene informieren und sie so auch in den Entscheidungsprozess mit einbeziehen. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit sehr bewährt. Auf eine aufwendige Geschichtsschreibung im Nachhinein – in der Form eines zwingend zu erstellenden Geschäftsberichtes – soll auch in Zukunft vor allem aus Kostengründen verzichtet werden.

Einzelinitiative „Variante RGPK zur Revision Gemeindeordnung“

Mit Schreiben vom 30. September 2017 reichten Patrick Scheidegger und Andreas Flükiger dem Gemeinderat Mönchaltorf eine Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

„Gestützt auf Art. 3 der Gemeindeordnung und § 147 des geltenden Gemeindegesetzes stellen wir in der Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Die in Revision befindliche Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf wird mit folgender Variante zur Abstimmung gebracht:

2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

Art. 47 Aufgaben (RGPK)

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberchtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Kommentar zur Einzelinitiative:

Die Initianten beantragen, dass diese Variante zur Abstimmung gebracht wird. Sollte diese allgemeine Anregung keinen Eingang in die Revisionsvorlage finden, so behalten sich die Initianten vor, eine Einzelinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs nachzureichen. In jedem Fall erhalten die Initianten die Möglichkeit, einen entsprechenden Text in die Weisung zu schreiben.“

Mit Schreiben vom 15. November 2017 reichten Patrick Scheidegger und Andreas Flükiger dem Gemeinderat Mönchaltorf einen aktualisierten Text der Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Art. 47 Aufgaben (RGPK)

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus. Die Prüfung der Geschäftsführung erfolgt in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte. Weiter prüft sie den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Zudem prüft sie den Geschäftsbericht und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten entscheiden, soweit nicht eine andere Kommission dafür zuständig ist.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Mit dieser neuen Formulierung entfällt die in § 61 Abs. 2 lit. b GG vorgesehene Möglichkeit der zusätzlichen Ermächtigung der RGPK auch Vorlagen an die Stimmberchtigten ohne finanzielle Tragweite zu prüfen (z.B. Zonenplanänderungen, Revision Bau- und Zonenordnung, etc.).

Stellungnahme der Initianten der Einzelinitiative „Variante RGPK zur Revision Gemeindeordnung“, Patrick Scheidegger und Andreas Flükiger vom 15. November 2017

Die GRPK ist zeitgemäß

Der Unterschied lässt sich gut am Beispiel der 'Schulhauserweiterung' zeigen: Die RPK prüft den Kreditantrag auf finanzrechtliche Zulässigkeit sowie rechnerische Richtigkeit. Die GRPK prüft zusätzlich, ob der Umfang des Bauvorhabens gestützt auf die geplante Entwicklung der Schülerzahlen, bedarfsgerecht ist. Sprich: Eine GRPK prüft Vorhaben ganzheitlich!

Die GRPK ist bereits Praxis

Eine klare Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Rechnungsprüfung ist meist schwierig. Weshalb bereits heute eine erweiterte Prüfung erfolgt. Die GRPK trägt diesem Umstand Rechnung. Ein Mehraufwand gegenüber heute entsteht nicht.

Die GRPK berichtet umfassend

Erst die Beurteilung der sachlichen Angemessenheit macht den Bericht an die Stimmberkrechtigten vollständig. Die GRPK trifft keine Entscheidungen.

Die GRPK prüft auch die Geschäftsführung

Die externe Revisionsgesellschaft führt bereits heute eine Prüfung der Geschäftsführung auf Sachbereichsebene durch. Die GRPK ergänzt diese künftig durch eine finanzpolitische Sichtweise. Aus praktischen Gründen kann sich nicht jeder Stimmberkrechtigte selbst über die Verwaltungstätigkeit in der Gemeinde informieren. Diesen Zweck erfüllt die GRPK. Sie wirkt somit als verlängerter Arm der Stimmberkrechtigten.

Geschäftsbericht

Der Gemeinderat legt damit Rechenschaft über die wichtigsten Entwicklungen des vergangenen Jahres zusammen mit der Rechnung ab. Umfang und Ausführung ist Sache des Gemeinderates

JA zur GRPK

Der Wechsel zur GRPK stellt den Vollzug der bereits heute gängigen Praxis dar. Eine vollständige Berichterstattung an die Stimmberkrechtigten ist nur mit einer GRPK gewährleistet.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative als rechtmässig und gültig angenommen. Er ist jedoch aufgrund der vorherigen Erwägungen (siehe Seite 12 dieser Weisung) der Ansicht, dass auch fortan eine enge und transparente Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission wichtig ist, auf eine Geschäftsprüfung aber verzichtet werden muss. Dennoch anerkennt der Gemeinderat den politischen Wunsch, die Stimmberkrechtigten über eine allfällige Einführung einer RGPK abstimmen zu lassen. In der Vernehmlassung wurde das Thema kontrovers beurteilt. Dem Anliegen, die in Revision befindliche Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer Variante RGPK zur Abstimmung zu bringen, haben sich mehrheitlich auch die zur Vernehmlassung eingeladenen Politischen Parteien (FDP, SP, SVP) sowie die Rechnungsprüfungskommission angeschlossen.

Der Gemeinderat überlässt mit der Unterbreitung eines Alternativangebotes den Stimmberkrechtigten den Entscheid, ob eine RGPK eingeführt werden soll oder nicht. Weiter räumt er den Initianten sowie der Rechnungsprüfungskommission das Recht ein, im vorliegenden Abstimmungsbüchlein eine entsprechende Stellungnahme abzudrucken.

Weitere Elemente der neuen Gemeindeordnung

Amtsdauer (Art. 3 nGO)

Die Amtsdauer beginnt neu für alle Behörden einheitlich am 1. Juli (Art. 3 nGO), sodass bis nach den Sommerferien die Chargenübergaben und die Einführung neuer Behördenmitglieder erfolgen kann.

Bis heute traten die Mitglieder der Schulpflege ihr Amt auf Beginn des Schuljahres an, während beim Gemeinderat und den übrigen Behörden der Amtsantritt erfolgte, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist. Meist war dies bereits im Frühling der Fall. Diese Regelung konnte in politischen Gemeinden, die auch Aufgaben der Schule besorgen (Einheitsgemeinden), zu Problemen führen. Ist der Präsident der Schulpflege wie in Mönchaltorf von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates, musste der bisherige Präsident noch für eine kurze Zeit mit dem im Übrigen erneuerten Gemeinderat zusammenarbeiten.

Neu sehen die übergeordneten Bestimmungen (§33a Gesetz über die Politischen Rechte) vor, dass der Amtsantritt von Gemeinderat, Schulpflege und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberchtigten gewählt werden, auf den 1. Juli und somit zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgt.

Zweckverbände (Art. 9 Ziff. 5 nGO)

Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf gemäss neuer kantonaler Vorgabe nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen (§ 79 nGG). Für den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in der Form eines Zweckverbandes ist daher gemäss Art. 9 Ziff. 5 nGO die Urne zuständig.

Prüfstelle (Art. 50 nGO)

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinde ihren Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorlegt (§ 142 Abs. 1 nGG). Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen über die notwendige Fachkunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verfügen (§ 145 Abs. 1 nGG). Da diese Fachkunde bei den im Milizamt gewählten RPK (bzw. RGPK) Mitgliedern nicht zwingend vorhanden ist, bestimmt der Gemeinderat zusammen mit der RPK (bzw. der RGPK) eine externe professionelle Prüfstelle (Art. 50 Abs. 4 nGO).

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat Mönchaltorf ist davon überzeugt, den Stimmberchtigten mit der Variante Rechnungsprüfungskommission (Vorlage 1A) eine gute und zweckmässige neue Gemeindeordnung vorzulegen. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ist eine Revision der Gemeindeordnung notwendig. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberchtigten daher, die Vorlage 1A (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer **Rechnungsprüfungskommission**) anzunehmen, die Vorlage 1B (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) abzulehnen und sich **bei der Stichfrage für die Vorlage 1A** zu entscheiden.

Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission vom 14. November 2017

Die Rechnungsprüfungskommission hat die neue Gemeindeordnung geprüft und empfiehlt den Stimmberchtigten die Vorlage 1A (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer Rechnungsprüfungskommission) anzunehmen, die Vorlage 1B (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Mönchaltorf mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) ebenfalls anzunehmen und sich bei der **Stichfrage für die Vorlage 1B** zu entscheiden.

Synoptische Darstellung: neue und bisherige Gemeindeordnung

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die synoptische Darstellung, welche die neue Gemeindeordnung mit der heute geltenden Gemeindeordnung vergleicht.

Gegenüberstellung der neuen und bisherigen Gemeindeordnung

Vergleich der neuen Gemeindeordnung, über welche am 4. März 2018 an der Urne abgestimmt wird, mit der heute gültigen Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008.

Gemeindeordnung 2008 (bisher)	Gemeindeordnung 2018 (neu)	Kommentar
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 2 Gemeindeordnung Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig. Die Gemeindeordnung regelt die Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	Eine wesentliche Neuerung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (nGG) besteht darin, dass in der Gemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden. Einzelheiten werden in der Organisationsverordnung des Gemeinderates geregelt.
Art. 1 Gemeindeart Mönchaltorf bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.	Art. 2 Gemeindeart ¹ Mönchaltorf bildet eine Politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.	Lediglich redaktionelle Änderungen. ¹ Neu sehen die übergeordneten Bestimmungen (§33a Gesetz über die Politischen Rechte) vor, dass der Amtsantritt von Gemeinderat, Schulpflege und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli und somit zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgt (siehe Ausführungen auf Seite 15).
	Art. 3 Amts dauer Die Amts dauer (Legislatur) der Behördenmitglieder beginnt jeweils am 1. Juli und endet vier Jahre später am 30. Juni	Neu sehen die übergeordneten Bestimmungen (§33a Gesetz über die Politischen Rechte) vor, dass der Amtsantritt von Gemeinderat, Schulpflege und eigenständigen Kommissionen, die von den Stimmberechtigten gewählt werden, auf den 1. Juli und somit zu einem einheitlichen Zeitpunkt erfolgt (siehe Ausführungen auf Seite 15).

II. Stimmberrechtigte	II. Stimmberrechtigte
1. Politische Rechte auf Gemeindeebene <p>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberichtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	1. Politische Rechte <p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, welche bzw. welcher mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen <p>Art. 4 Verfahren Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	2. Urnenwahlen und -abstimmungen <p>Art. 5 Verfahren ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>

Art. 5 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:	<p>Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpresidentin bzw. des Schulpräsidienten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied, 4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. <p>4. Alternative: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Präzisierung: Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>
Art. 6 Erneuerungswahlen Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.	<p>Art. 7 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	

<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-. 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, 3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p>Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes sind in diesem Artikel inhaltliche Anpassungen nötig.</p> <p>Ziff. 4: Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungsklasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgedehnt wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben).</p> <p>Ziff. 5: Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen.</p> <p>Ziff. 6: Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht. Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtszitate zu erlassen.</p> <p>Ziff. 7: Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung.</p> <p>Ziff. 8: Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (Verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren.</p> <p>Ziff. 9: Betrifft eine Einzelleinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an die Urne.</p>
---	--	--

	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung oder Rechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	Ergänzung gestützt auf das übergeordnete Recht und auf die kantonale Mustergemeindeordnung.
	<h3>3. Gemeindeversammlung</h3> <p>Art. 9 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>
	<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonalen Geschworenen. 	<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p>
		<p>Nach neuem Recht (§ 19 Abs. 1 GG) hat der Gemeinderat nicht nur für die Urnenabstimmung, sondern auch für die Gemeindeversammlung einen bedeutenden Bericht zu erstellen. Die Bestimmungen über die Aktenauflage vor der Gemeindeversammlung haben im neuen Recht keine Nachfolgeregelung erhalten.</p> <p>Das kantonale Geschworenengericht wurde mit der Revision der Strafprozessordnung aufgehoben. Die Wahl der Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung bleibt unverändert wie bisher, auch wenn sie in der geltenden Gemeindeordnung nicht aufgeführt war.</p>

<p>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Besoldungs- und Entschädigungsverordnung, 2. der Polizeiverordnung, 3. der Verordnung über die Wasserversorgung, 4. der Verordnung über die Abwasseranlagen, 5. der Verordnung über die Abfallentsorgung, 6. weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung 	<p>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personalarreglement), 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht (Polizeieverordnung), 4. die Wasserversorgung, 5. die Siedlungsentwässerungsanlagen, 6. die Abfallentsorgung, 7. die Grundzüge der Gebührenherabsetzung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühren, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Wichtige Rechssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschließen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung).</p> <p>Ziff. 7: Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenherabsetzung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden wurde aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenherabsetzung regeln.</p> <p>Art. 12 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschließungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
		<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschließungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. <p>Präzisierung.</p>

<p>Art. 10 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8, 3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, wenn bewohntes Gebiet betroffen ist, 7. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über die Behörden und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 Gemeindeordnung) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hohen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die behautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.
	<p>Präzisierung sowie Anpassung an das übergeordnete Recht (siehe auch Kommentare zu Art. 9).</p> <p>Die Kompetenz für die Unterstützung eines Gemeindereferendums wird neu dem Gemeinderat zugewiesen. In der bisherigen Gemeindeordnung war definiert, dass die Gemeindeversammlung über die Unterstützung eines Gemeindereferendums beschliesst. Aufgrund der meist kurzen zeitlichen Fristen führte dies dazu, dass Gemeindereferenden nicht unterstützt werden konnten, da in der gegebenen Frist keine Gemeindeversammlung stattfand bzw. nicht extra dafür einberufen wurde. Mit dieser neuen Regelung folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Kantons bzw. übernimmt die in der Mustergemeindeordnung vorgesehene Regelung.</p>

Art. 14 Finanzielle Befugnisse	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten kann, 2. die Festsetzung des Gemeindesteueraufusses, 3. die Abnahme der Jahresrechnung, 4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. die Vorfinanzierung von Investitionen, 7. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 11'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.--, 8. die Veräußerung von Grundeigentum zum Preis von mehr als Fr. 1'000'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis von mehr als Fr. 11'000'000.--, 9. die finanziellen Beteiligungen über Fr. 100'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, 10. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.-- im Einzelfall. 	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteueraufusses, 3. die Kennnnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. die Genehmigung der Jahrestrechnungen, 7. * 7. die Genehmigung des Geschäftsberichts. 8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 4'000'000.--, 10. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 2'000'000.--, 11. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.--.
		<p>Kleine Änderung der heutigen Finanzkompetenzen.</p> <p>In Bezug auf den Erwerb die Veräußerung oder die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens werden, gestützt auf die Empfehlungen des Kantons in der Mustergemeindeordnung, neu separate Finanzkompetenzen definiert (siehe auch Kommentar zu Art. 28 neue Gemeindeordnung).</p> <p>* Alternativtext: Falls die Rechnungsprüfungskommission auch mit der Geschäftsprüfung betraut wird, ist gemäss § 134 des neuen Gemeindegesetzes das Erstellen eines Geschäftsberichts vorgeschrieben. Der Geschäftsbericht müsste von der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission geprüft und anschliessend mit deren Antrag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>

III. Gemeindebehörden		III. Gemeindebehörden	
1. Allgemeine Bestimmungen		1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 15 Geschäftsführung	Art. 17 Geschäftsführung	<p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördeneinlässen.</p>
	Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	<p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernahme. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemäss Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	<p>Neue Grundsatzbestimmung, gestützt auf die kantonalen Empfehlungen in der Mustergemeindeordnung.</p>
	Art. 19 Offenlegung der Interessensbindungen	<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessensbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessensbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>Die Pflicht zur Offenlegung der Interessensbindung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 Gemeindegesetz. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden. Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessensbindungen in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberchtigten verabschiedet wird.</p>
Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige	Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige		<p>Unverändert.</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>

<p>Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschließen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innerst 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung vorgenommen werden, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Behörden können jederzeit beschließen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest. 2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innerst 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.
	<p>Art. 22 Behördenkonferenz</p> <p>Zur Beratung wichtiger Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung eine Delegation der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder die Stellvertretung übernimmt den Vorsitz, die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.</p>

2. Gemeinderat	2. Gemeinderat	
Art. 19 Zusammensetzung Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.	<p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>¹ In der Gemeinde Mönchaltorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p> <p>² Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>³ Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> <p>⁴ Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenhang der Aufgaben. b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder, c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung. 	Die Kantonsverfassung und das Gemeindesgesetz führen für die Gemeinde Mönchaltorf den Begriff „Gemeindevorstand“ ein. Die Gemeindeordnung kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 Gemeindesgesetz). In Mönchaltorf wird die Vorsteherchaft der Gemeinde weiterhin als „Gemeinderat“ bezeichnet.
	<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangehörige</p> <p>Der Gemeinderat kann bestimmen, welche Gemeindeangehörigen bestimmte Aufgaben selbstständig zu erledigen haben.</p> <p>Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 Gemeindesgesetz Gemeindeangehörigen die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbstständig zu erledigen. Der Art. 24 in der neuen Gemeindeordnung hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte:	Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	<p>Der Gemeinderat bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten, 2. die RessortvorsteherIn Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretung, 3. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, 4. die Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbeigaben mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege, 5. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. <p>bestimmt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die Präsidentinnen mit selbständigen Verwaltungsbeigaben mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Schulpflege, 7. die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. <p>bestimmt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 9. die Mitglieder des Wahlbüros. <p>ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, 2. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, 3. die Organe der Feuerwehr und der Feuerpolizei, 4. die Gemeindeamtsfrau bzw. den Gemeindeammann und die Betreibungsbeamten. <p>Das Gemeindegesetz steht vor, dass die Präsidentin bzw. der Präsident einer eigenständigen Kommission stets zwingend dem Gemeinderat angehören muss. Gemeindeammann / Betreibungsamt siehe Kommentar zu Art. 4.</p> <p>Im Übrigen lediglich redaktionelle Änderungen (Anpassungen an das übergeordnete Recht).</p>
---	---	---	---

<p>Art. 21 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, von Reglementen, Pflichtenheften und Dienst-anweisungen für die ihm unterstellten Organe, der Friedhofverordnung, 2. der Gebühren- und Beitragsverordnungen, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 26 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechissätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. unterstelle Kommissionen, 3. die Organisation beratender Kommissionen, 4. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeange-stellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. die Friedhof- und Bestattungsverordnung, 7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Ziff. 2 & 3: Im Erlass des Gemeinderats sind die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Finanz- und Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen zu regeln. Der Bestand der unterstellten Kommissionen muss in der Gemeindeordnung vorgesehen sein. Der Gemeinderat ist als übergeordnete Behörde gegenüber der untergeordneten weisungsberechtigt und kann ihre Organisation regeln.</p> <p>Ziff. 7: Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 13 oder Art. 34 neue Gemeindeordnung erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungsanfasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen.</p> <p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die strategische Führung der Gemeinde, 2. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, 3. den Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeinde-versammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu, 5. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind, 6. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheits-behörde,
--	---	---

7.	die Besorgung sämtlicher Gemeindeangele-	6.	die Bestimmung des amtlichen Publikationsor-
	genheiten, insbesondere des gesamten Ge-		gans,
	meindehaushalts, soweit dafür nicht ein ande-	7.	die Erteilung des Gemeindebürgerechts,
	res Organ oder die Gemeindeversammlung zu-	8.	die Unterstützung des Gemeinderefrendums.
	ständig ist oder die Beschlussfassung durch		² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Be-
	die Urne erfolgt,		fugnisse zu, die in einem Eriß massvoll und stufen-
8.	die Vertretung der Gemeinde nach aussen und		gerecht übertragen werden können:
	die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unter-		
	schriften,	1.	Der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit
	9. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf		nicht andere Organe dafür zuständig sind,
	Vertretung,	2.	das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
	10. die Festlegung und Bewirtschaftung des Stei-	3.	die Führung von Prozessen mit dem Recht auf
	lenplanes, soweit nicht andere Organe zustän-		Stellvertretung,
	dig sind,	4.	die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung
	11. die Festsetzung der Besoldung der Angestell-		bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die
	ten,		Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis
	12. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahl-		zur Bewilligung neuer Aufgaben, soweit keine
	büros,		andere Gemeindebehörde zuständig ist,
	13. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es	5.	die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbü-
	sich um unbewohntes Gebiet handelt,		ros,
	14. die Erteilung des Gemeindebürgererets,	6.	Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes
	15. die Bestimmung der amtlichen Publikationsor-		Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Be-
	gane.		deutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht
			eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betref-
			fen, die für die Entwicklung der Gemeinde we-
			sentlich sind,
		7.	der Abschluss und die Änderung von Anschluss-
			und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner
			Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, so-
			fern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse
			abgibt und keine andere Gemeindebehörde zu-
			ständig ist,
		8.	die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
		9.	die Genehmigung von Bau- und Niveaurichtli-
			nien,
		10.	die Genehmigung von privaten Gestaltungs- und
			Quartierplänen im Rahmen der Bau- und Zonen-
			ordnung,

Art. 23 Finanzielle Befugnisse	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 1'000'000.- und von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 1'000'000.-, 7. die Veräußerung von Grundeigentum zum Preis bis Fr. 1'000'000.- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 1'000'000.-, 8. die finanziellen Beteiligungen bis zum Betrag von Fr. 1'000'000.- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, 9. die Eingehung von Eventualverbindlichkeiten bis zum Betrag von Fr. 100'000.- im Einzelfall. 	<p>Keine Änderung der Finanzkompetenzen.</p> <p>In Bezug auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens werden, gestützt auf die Empfehlungen des Kantons in der Mustergemeindeordnung, neu separate Finanzkompetenzen definiert (siehe auch Kommentar zu Art. 16 neue Gemeindeordnung).</p> <p>Die Gemeinden haben in ihrer Gemeindeordnung einen Betrag festzuhalten, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräußerung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Gemäss Empfehlungen des Kantons in der Mustergemeindeordnung ist es zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens der Gemeinderat zuständig ist; so kann er flexibel innerhalb nutzlicher Frist handeln und eine sich bildende Kaufmöglichkeit nutzen. Der Gemeinderat Mönchaltorf hat sich jedoch entschieden, entgegen der Empfehlung des Kantons, auch für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens eine Limite von Fr. 4'000'000.- zu bestimmen. Wenn der Kaufpreis einer Liegenschaft diese Limite übersteigt, bedarf es der Zustimmung der Gemeindeversammlung.</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 2. Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufen-gerecht übertragen werden können: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden neuen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, 5. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 4'000'000.-, 6. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 2'000'000.-, 7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.-,
--------------------------------	--	--

	<p>8. die Beschlussfassung über weitere Anlagen geschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	Fällt weg, da die Behördens- und Verwaltungsgesetzgebung der Gemeinde in die Kompetenz des Gemeinderates fällt und damit in einem separaten Erlass (Organisationsverordnung) geregelt wird.
Art. 24 Bildung von Ressorts	<p>Die Verwaltung ist in folgende Ressorts gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales - Finanzen - Hochbau - Liegenschaften - Tiefbau - Versorgung/Entsorgung/Landwirtschaft - Bildung - Sicherheit - Soziales - Gesundheit/Alter - Jugend/Kultur 	<p>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.</p> <p>Der Gemeinderat teilt für jede Amtsperiode die Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben verpflichtet. Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bezeichnet.</p> <p>Eine Änderung der Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Gemeinderates kann nach einer Erstwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtszeit vorgenommen werden.</p>

4. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	3. Eigenständige Kommissionen
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.	Wird neu direkt unter den Bestimmungen der Schulpflege und der Sozialbehörde einzein für jede Behörde separat geregelt (siehe Kommentare zu Art. 32 und Art. 44 neue Gemeindeordnung).
2. Schulpflege	
Art. 28 Zusammensetzung Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten/die Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.	Art. 29 Zusammensetzung ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpresident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.
Art. 29 Aufgaben Die Schulpflege leitet und steuert das Schulwesen in der Gemeinde. Dabei beachtet sie das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht.	Art. 30 Aufgaben Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primarschule und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.
	Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangehörige Die Schulpflege kann Gemeindeangehörigen bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erfülligung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsberufnisse im Rahmen des Volksschulrechts.
	Mit dem Ziel einer effizienten Geschäftsführung und einer möglichst optimalen Aufgabenteilung zwischen strategischer und operativer Ebene beabsichtigt die Schulpflege, bestimmte Aufgaben an Gemeindeangehörige zu übertragen. Anders als der Gemeinde kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbstständigen Erfülligung auf Gemeindeangehörige übertragen, wenn dies ausdrücklich in der Gemeindeordnung vorgesehen ist.

<p>Art. 30 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse Die Schulpflege</p> <p>a) bestimmt aus ihrer Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin, 2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege. <p>b) wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, 4. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen. <p>c) stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 6. sämtliche Lehrkräfte der Volksschule, für den Fach- und den fakultativen Unterricht. 	<p>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzereichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p> <p>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin Schulverwaltung bzw. den Leiter Schulverwaltung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.
	<p>Neu besteht gemäss § 51 Abs. 4 und 5 Gemeindegesetz die Möglichkeit, der Schulpflege – als eigenständige Kommission – das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und Urne zu entziehen. Der Gemeinderat hält bei der Schulpflege jedoch an der bisherigen Regelung und damit am direkten Antragsrecht fest.</p> <p>Redaktionelle Änderungen: Anpassung an die Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich.</p>

<p>Art. 31 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Rechtsnormen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen, 2. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule. 	<p>Art. 34 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulpogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstehter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenumverteilung an Gemeindeangehörige im Rahmen von Art. 31 Gemeindeordnung, 5. betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Formelle und inhaltliche Anpassungen:</p> <p>Ziff. 1: Die Schulpflege erlässt ein Organisationsstatut. In diesem sind insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulkonferenz sowie die Mitwirkung der Eltern zu regeln. Es darf nicht mit dem Organisationstatuss der Schulpflege (Ziff. 3) verwechselt werden.</p> <p>Ziff. 2: An jeder Schule wird von der Schulkonferenz unter der Leitung der Schulleitung ein Schulprogramm erarbeitet, das von der Schulpflege zu genehmigen und zu veröffentlichen ist.</p> <p>Ziff. 3: Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationsstatuss. Ebenso erlässt sie die Geschäftsaufordnung für die beratenden sowie die ihr unterstellten Kommissionen.</p> <p>Ziff. 4: Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>Formelle Anpassungen:</p> <p>Ziff. 1: Nach § 56 Gemeindegesetz werden die besonderen Aufgaben der Schulpflege durch die Schulegesetzgebung bestimmt.</p> <p>Ziff. 3: Die Gesamtheit der Schulen wird durch die Schulpflege nach aussen vertreten, die einzelne geführte Schule hingegen durch die Schulleitung.</p> <p>Ziff. 5: Unter Schule ist eine von der Schulpflege bezeichnete Organisationseinheit mit einer Schulleitung zu verstehen. Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.</p>
<p>Art. 32 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Aufsicht über die gesamte Volksschule der Gemeinde, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, 4. die Festlegung und Bewirtschaftung des Stellpläns für die Schule im Rahmen der gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben, 5. die Beaufsichtigung und Steuerung des Schulbetriebes und der Schulorganisation, 6. die Vernehmlassung zu bildungspolitischen Fragen, 	<p>Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtschule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Volksschule der Gemeinde, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 	

7.	die Schulraumplanung zuhanden des Gemeinderates,	6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat oder der Kanton zuständig ist,	Ziff. 6: Die Schulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen schaffen, soweit es für die Aufrechterhaltung des bestehenden Angebots in der Gemeinde notwendig ist. Soll jedoch ein neues Angebot eingeführt oder ein Bestehendes erheblich ausgebaut werden, ist die Schulpflege lediglich im Umfang ihrer Finanzbefugnisse berechtigt, neue Stellen zu schaffen. Im Normalfall sind Stellen unbefristet, so dass für deren Schaffung in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen. Der Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantons für die Stellen von Lehrpersonen der Volksschule ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz. Diesem Gesetz unterstehen alle an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten.	
8.	die Beschlüsse zur Durchführung von Schulerneuerungen im Rahmen des Budgets und nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen und Vorgaben,	7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugewiesenen Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,		
9.	die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung,	8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,		
10.	den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese,	9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,		
11.	die Ausgestaltung einer angemessenen Mitausprache von Eltern und Lehrerschaft.	10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.		

Art. 33 Finanzielle Befugnisse	<p>Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erarbeitung des Budgets für das Schulwesen zuhanden des Gemeinderates, 2. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Budgets für das Schulwesen, seiner Ergänzungen und der Spezialabschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind, 3. gebundene Ausgaben, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, 5. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr, 6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr. 	Inhaltlich keine Änderung. Nur redaktionelle Änderungen (Anpassung an das übergeordnete Recht).
Art. 36 Finanzbefugnisse	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bzw. Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bzw. Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.- im Jahr. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, 4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck. 	

<p>Art. 35 Mitberatung der Lehrpersonen und der Schulleitung</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen ein Schulleiter sowie eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Art. 37 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 An den Sitzungen der Schulpflege nimmt eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter mit beratender Stimme teil. Ebenso nimmt eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. 2 Die Leiterin Schulerwaltung bzw. der Leiter Schulpflege hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege ebenfalls beratende Stimme. <p>Art. 34 Schulleitung</p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p> <p>Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.</p> <p>In ihrem Zuständigkeitsbereich kann die Schulleitung der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>Abs. 2: Redaktionelle Ergänzung: Anpassung an das übergeordnete Recht, gemäss kantonalen Empfehlungen in der Mustergemeindeordnung.</p> <p>Nur redaktionelle Änderungen.</p>
--	--	--

		Ergänzung gemäss kantonaler Mustergemeindeordnung: Der Schulkonferenz gehören alle Lehrpersonen mit minimalen Lektionenverpflichtung (zehn Wochenlektionen auf Primar- und Sekundarstufe, acht Stunden auf Kindergartenstufe) an. Lehrpersonen sind Personen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie sind nach kantonalem Recht beschäftigt.
Art. 39 Schulkonferenz	<p>¹ Die mit einem Mindestpersum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die mit einem Mindestpersum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>
3. Sozialbehörde	3.2 Sozialbehörde	
Art. 36 Zusammensetzung und Wahl	Art. 40 Zusammensetzung	Redaktionelle Anpassungen an das übergeordnete Recht, gemäss kantonaler Mustergemeindeordnung.
Die Sozialbehörde besteht mit Einstchluss des Präsident/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt. Der Vorsteher/in des Ressorts Soziales vertritt den Gemeinderat in der Sozialbehörde und ist deren Präsident/deren Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich die Sozialbehörde selbst.	<p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>
Art. 37 Aufgaben	Art. 41 Aufgaben	<p>Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>Neu wird der Sozialbehörde der Aufgabenbereich des Asylwesens übertragen. Die Aufgaben im Bereich des Asylwesens sind thematisch sehr nahe am Bereich der Sozialhilfe. Die Verbindung dieser Aufgabenbereiche macht deshalb grossen Sinn.</p> <p>Mit dieser Aufgabenerweiterung wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Sozialbehörde ursprünglich auch für das Vormundschaftswesen zuständig war und dieses Aufgabenfeld seit der Bildung der Kinders- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wegfallen ist.</p>
		Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe, im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<p>Art. 38 Finanzielle Befugnisse Die Sozialbehörde ist im Bereich des Sozialwesens zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschages, seiner Ergänzungen und der Spezialabschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind, 2. gebundene Ausgaben. 	<p>Art. 42 Finanzielle Befugnisse Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben. 	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen (Anpassung an das übergeordnete Recht, gemäss kantonaler Mus-tergemeindeordnung).</p>
<p>Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeange- stelle Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbeschränkungen im Rahmen des Sozialhilferechts.</p>	<p>Anders als der Gemeinderat kann eine eigenständige Kommission nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf einen Gemeindeangestellten übertragen, wenn dies ausdrücklich in der Gemeindeordnung vorgesehen ist. Die Delegation an sich ist in einem Erlass zu regeln.</p> <p>Mit dem Ziel einer effizienten Geschäftsführung und einer möglichst optimalen Aufgabenteilung zwischen strategischer und operativer Ebene beabsichtigt der Gemeinderat, bestimmte Aufgaben der Sozialbehörde an Gemeindeangestellte zu übertragen (z.B. Bewilligung von Auslagen gemäss den internen Richtlinien der Sozialbehörde).</p>	<p>Gemäss neuem Gemeindelgesetz besteht die Möglichkeit, eigenständigen Kommissionen das direkte Antragsrecht an die Gemeindeversammlung und die Urne zu entziehen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der Gemeindeordnung geregelt werden.</p> <p>Der Gemeinderat sieht in der neuen Gemeindeordnung die Ausgestaltung der Sozialbehörde ohne eigenes Antragsrecht an die Gemeindeversammlung bzw. die Urne vor.</p>

3. Beratende Kommissionen	IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger
Baukommission	<p>Fällt weg. Die Baukommission wird neu als beratende Kommission gemäss § 46 Gemeindegesetz geführt.</p> <p>Der Gemeinderat regelt in einem Erlass (Organisationsverordnung) für jede beratende Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>
Art. 25 Zusammensetzung Die Baukommission besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat ordnet die Vorsieher/Vorsieherinnen der Ressorts Hochbau und Tiefbau in die Baukommission ab, bestimmt das Präsidium und wählt die drei weiteren Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst.	<p>Fällt weg (siehe Kommentar zu Art. 25 der bisherigen Gemeindeordnung).</p> <p>Der Gemeinderat setzt weiterhin auf eine starke, mit kompetenten Fachpersonen zusammengesetzte Baukommission. Der beratenden Kommission Bau obliegen weiterhin die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat für:</p> <ol style="list-style-type: none"> sämtliche eingehende Baugesuche, welche im ordentlichen Verfahren zu behandeln sind, zugewiesene Geschäfte aus den Ressorts Hochbau/Liegenschaften, Tiefbau/Werke, komмуale und übergeordnete Planungen, sofern der Gemeinderat dafür keine spezielle Arbeitsgruppe einsetzt. <p>Die Kommission Bau ist weiterhin im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für den Ausgabenverfolg, der für die Aufgaben der Kommission Bau budgetierten Finanzmittel (z.B. Kosten für Expertisen und Sachverständige).</p>
Art. 26 Aufgaben Die Baukommission ist zuständig für die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat zu: 1. zugewiesenen Geschäften aus den Ressorts Hochbau, Tiefbau, Versorgung/Entsorgung, 2. kommunalen und übergeordneten Planungen, sofern der Gemeinderat dafür keine Spezialkommission einsetzt.	

	1. Unterstellte Kommissionen	
	<p>Art. 45 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kommission Älterwerden in Mönchaltorf b) Kommission Integration c) Kommission Kultur <p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Unterstellte Kommissionen bedürfen gemäss § 50 Gemeindegesetz einer Verankerung in der Gemeindeordnung. Ist in der Gemeindeordnung der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen.</p> <p>In der neuen Gemeindeordnung werden die in Art. 45 genannten Kommissionen als dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen geführt. Der Gemeinderat überträgt unterstellten Kommissionen Aufgaben zur selbständigen Erledigung. Sie stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates.</p> <p>In der Organisationsverordnung regelt der Gemeinderat für jede ihm unterstelle Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse. Der Gemeinderat beabsichtigt, grundsätzlich an der bisherigen Ausgestaltung der genannten Kommissionen festzuhalten.</p>
	2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	
	Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungs-Kommission (RGPK) und Prüfstelle	
	5. Weitere Organe und Beamtungen	
	1. Rechnungsprüfungskommission	
	<p>Art. 39 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	<p>Ausführliche Kommentare zur Rechnungsprüfungs-Kommission bzw. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission siehe Seiten 11 und 12 dieser Weisung.</p> <p>Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsprüfungskommission (Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. 2 Die Rechnungsprüfungskommission (Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 40 Befugnisse	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p> <p>Art. 47 Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanziellen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. 2 Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. 3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag. <p>Variante mit RGPK:</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus. Die Prüfung der Geschäftsführung erfolgt in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte. Weiter prüft sie den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. Zudem prüft sie den Geschäftsbericht und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, soweit nicht eine andere Kommission dafür zuständig ist.</p> <p>2 Ihre Prüfung umfasst die finanzielle Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>
--------------------	--

<p>Art. 42 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbezug</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referentinnen/Referenten beziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referentinnen/Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Art. 48 Herausgabe von Unterlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission (<u>Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</u>) die zugehörigen Akten vorzulegen. 2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommision (<u>Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</u>) müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. 3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz. 	<p>Die RPK bzw. RGPK muss über die nötigen Untergänge und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteher/innen oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.</p>
<p>Art. 41 Fristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innerst 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innerst 30 Tagen.</p>	<p>Art. 49 Prüfungsfristen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Rechnungsprüfungskommission (<u>Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</u>) prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innerst 30 Tagen. 	<p>Der RPK bzw. RGPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz- und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtssicherheit zu schaffen, ist in der Gemeindeordnung zu regeln, zu welche Prüfungsfristen der RPK bzw. RGPK zu gewähren sind.</p> <p>Der Gemeinderat lehnt sich mit der Bestimmung in der neuen Gemeindeordnung an die Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich an.</p>
<p>Art. 50 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>2 Sie ersetzt dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission (<u>Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</u>) und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission (<u>Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</u>) bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Art. 50 Finanztechnische Prüfstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. 2 Sie ersetzt dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission (<u>Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</u>) und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. 3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist. 4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission (<u>Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</u>) bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle. 	<p>Das Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinde ihren Finanzaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorlegt (§ 142 Abs. 1 GG). Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen über die notwendige Fachkunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verfügen (§ 145 Abs. 1 GG). Da diese Fachkunde bei den im Militäramt gewählten RPK-Mitgliedern (<u>Variante: RGPK-Mitgliedern</u>) nicht zwingend vorhanden ist, bestimmt der Gemeinderat zusammen mit der RPK (<u>Variante: RGPK</u>) eine externe professionelle Prüfstelle.</p>

2. Wahlbüro	3. Wahlbüro	
Art. 43 Zusammensetzung und Wahl Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende(Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Gemeindeschreiberin der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.	Art. 51 Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	Gemäss § 14 Abs. 3 Gesetz über die Politischen Rechte (GPR) führt der Gemeindeschreiber das Sekretariat. Die schlankere Formulierung in der neuen Gemeindeordnung entspricht der Empfehlung des Kantons in der Mustergemeindeordnung.
Art. 44 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.	Art. 52 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Präzisierung.
3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter		Kann vollständig gestrichen werden. Siehe auch Kommentar zu Art. 4 neue Gemeindeordnung.

4. Friedensrichteramt	4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	
Art. 46 Aufgaben und Wahl Der Friedensrichter/die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Der Gemeinderat regelt das Anstellungsverhältnis und bestimmt das Amtslokal.	Art. 53 Aufgaben und Anstellung 1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. 2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. 3 Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Lediglich redaktionelle Änderungen.
5. Kantonale Ombudsstelle	5. Kantonale Ombudsstelle	
Art. 47 Zuständigkeit Die kantonale Ombudsstelle ist auch in Angelegenheiten der Gemeinde Mönchaltorf tätig.	Art. 54 Zuständigkeit 1 Die kantonale Ombudsstelle ist auch in Angelegenheiten der Gemeinde Mönchaltorf tätig. 2 In Analogie zum kantonalen Recht prüft die kantonale Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden von Mönchaltorf nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Handen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.	Keine Änderungen.
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 48 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.	Art. 55 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	Keine Änderungen.
Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Februar 2002 aufgehoben.	Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Lediglich redaktionelle Änderungen.

Art. 50	Übergangsbestimmungen Bei Rücktritt von Mitgliedern der Schulpflege Mönchaltorf innerhalb der laufenden Amtszeit 2006 - 2010 erfolgt erst eine Ersatzwahl, wenn die Mitgliederzahl von fünf unterschritten wird. Der Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 43 Abs. 1 betreffend die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat tritt erst nach Ablauf der Amtszeit 2006 - 2010 in Kraft.	Art. 57 Übergangsregelung Die Erneuerungswahlen für die Amtszeit 2018 - 2022 werden nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt.	Die Behörden, die auf die Amtszeit 2018 - 2022 gewählt werden, werden bereits nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung gewählt. Da die Wahlordnungen zu diesen Wahlen bereits vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung stattfanden, ist gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich eine entsprechende Übergangsregelung aufzunehmen.
---------	---	---	---

